

Obst- und Gartenbauverein Rommelshausen e.V

Satzung: Fassung vom 23.03.2019

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Rommelshausen e.V , nachstehend Verein genannt. Der Sitz des Vereines ist in 71394 Kernen im Remstal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.(2) trifft der Vorstand, bestehend aus: 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Vorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.
- Vom Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- Weitere Einzelheiten regelt die Wahl- und Geschäftsordnung des Vereines, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 3 Ziele des Vereins

Die Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- Förderung der Gartenkultur, mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus- zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung, Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege
- Förderung des Liebhaberobstbaues und des landschaftsprägenden Streuobstbaues
- Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
- Förderung eines wirksamen Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes.

Diese Ziele werden erreicht durch.

- Eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
- Durchführung von Lehrgängen, Besuch von Fachvorträgen und Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen wie Schnittunterweisungen und Ausstellungen.
- Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Veranstaltungen, Presseberichte, Rundfunk und Fernsehen
- Durch Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- oder Bezirks-Obst und Gartenbauvereines sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V (LOGL)

§ 4 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Waiblingen e.V unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V –Stuttgart-angeschlossen. (LOGL)

Die Vertretung wirtschaftlichen Interessen des Erwerbsobstbaus ist nicht das Ziel des Vereines. Die Erwerbsobstbauern können neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft im Verein, im Arbeitskreis Erwerbsobstbau beim Kreisverband oder in einer anderen Organisation wie zum Beispiel der Obstbauring auf Orts-, Kreis- oder Gebietsebene zusammengefasst sein und werden im Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e.V wirtschaftspolitisch vertreten.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht, sowie Ehrenmitglieder.

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, werden die Zweck und Ziele des Vereines anerkennen und gewillt sind ihn zu fördern.
- Über einen schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung eines Antrages, die schriftlich und ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich bis zum 30.09. zu erklären.
- Ein Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden. Er kann insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten oder Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr erfolgen. Ein Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Im Falle eines Austrittes oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
- An den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, gegebenenfalls aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen.
- Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen.
- Die Satzung und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen
- Die Einrichtungen des Vereines bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen.
- Die Vereinsbeiträge entsprechend der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- **Die Mitgliederversammlung**
- **Der Vorstand**
- **Der Beirat**

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereines. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mind. einmal statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand bzw. der Beirat die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der 2 Kassenprüfer
- Der 1. Vorstand für eine Dauer von 3 Jahre und dessen Stellvertreter (2. Vorsitzender) für eine Dauer von 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Kassier und der Schriftführer werden für die Dauer von 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Die Genehmigung des Haushaltsplans
- Die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Die Genehmigung einer Geschäftsordnung
- Die Beschlussfassung über Anträge
- Die Änderung der Satzung
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereines werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag hin, mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen. (z. Bsp. Handzeichen)

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Der / dem 1. Vorsitzenden
- Der / dem 2. Vorsitzenden
- Dem Kassier
- Dem Schriftführer

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht dem Beirat und der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein einzeln.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstandes aus. bzw. überwacht deren Ausführung.

Er beruft und leitet Mitgliederversammlungen, den Beirat und die Sitzungen des Vorstandes sowie sonstige Veranstaltungen des Vereines.

Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereines im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus:

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und in der Regel aus mindestens 4 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Behandlung grundsätzlicher und wichtiger Fragen ist der Beirat zu den Beratungen des Vorstandes zuzuziehen.

§ 11 Kassenprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereines durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer zu erfolgen. Der Kassenbericht wird in der Mitgliederversammlung vorgetragen. Nach einer eventuellen Aussprache über den Kassenbericht lässt der Vorsitzende zunächst über die Entlastung des Kassiers und danach über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen.

§ 12 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu erstellen, in diesen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Beschlussfassung der Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlussfassung erfolgt mit zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen die vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Vorstand beschlossen werden. Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an die Bürgerstiftung Kernen, oder der Wohlfahrtspflege Kernen – jeweils als steuerbegünstigte Institutionen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Kernen im Remstal: 23.03.2019

Dieter Schurr
Vorsitzender

Manika Dast
2. Vorsitzender

[Signature]
Schriftführer

Gertraud Traupma
Kassier